

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 109/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm die Fahrkosten zur Universitäts-Zahnklinik in M. vollständig zu erstatten, seine zukünftige Behandlung in dieser Klinik einschließlich erforderlicher Fahrkosten zu gewährleisten, ein Sachverständigengutachten von Dr. H. in G. einzuholen und Krankengeld seit dem 20. August 1996 in Höhe von 26 € täglich zu zahlen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, das Klagebegehren sei insgesamt unzulässig. Den geltend gemachten Erstattungsbetrag wegen der Fahrkosten habe der Kläger auch nach Aufforderung nicht beziffert. Für eine Verpflichtung der Beklagten zur Übernahme zukünftiger Behandlungs- und Fahrkosten in und zu der Universitäts-Zahnklinik M. fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da die dortigen Ärzte eine gegenwärtige Behandlung als aussichtslos angesehen hätten, ohne dass der Kläger dem widersprochen hätte. Entsprechendes sei für den geltend gemachten Anspruch auf Begutachtung durch Prof. Dr. H. zu Lasten der Beklagten zu Grunde zu legen. Weder sei ersichtlich, wieso eine solche Begutachtung erforderlich sein könne, noch sei eine Rechtsgrundlage für das Begehren gegeben, sich durch einen nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arzt zu Lasten der Beklagten untersuchen und begutachten zu lassen (Beschluss vom 21. Oktober 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung geltend zu machender Revisionszulassungsgründe. Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf den die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Be-



deutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Kläger beruft sich indessen ausdrücklich auf keinen der abschließend bezeichneten Zulassungsgründe, sondern wendet sich im Wesentlichen gegen die inhaltliche Richtigkeit der Ablehnung seiner Begehren. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht dafür vorgesehen, die inhaltliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung erneut in vollem Umfang überprüfen zu lassen (*vgl. zB Senat, Beschluss vom 9. Januar 2006, B 1 KR 53/05 B*). Selbst wenn man in dem Beschwerdevorbringen, der Kläger habe die wiederholte vergebliche Aufforderung des LSG nicht verstanden, die geltend gemachten Fahrkosten zu beziffern, sinngemäß die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs sehen wollte, wäre ein solcher Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dazu hätte die Beschwerdebegründung darlegen müssen, welches zusätzliche Vorbringen des Klägers ihm - nach seinem Vortrag - durch das Verhalten des LSG abgeschnitten worden ist (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 mwN*). Daran fehlt es.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)